



## **Covid-19 – Kurzmitteilung n° 5**

### **1. Überbrückungsrechte für noch aktive Rentner und nebenberuflich Selbstständige**

Sie wissen ja bereits, dass neben den hauptberuflich Selbstständigen, auch die nebenberuflich Selbstständigen, die Sozialversicherungsbeiträge von einem Einkommen i.H.v. mindestens 13.993,77 EUR zahlen, Anspruch auf die monatliche Überbrückungsentschädigung (1.291,69 EUR, bzw. 1.614,10 EUR) haben.

Der zuständige Minister für den Mittelstand plant jetzt eine Ausweitung auf Rentner und nebenberuflich Selbstständige die Beiträge von einem Einkommen i.H.v. mindestens 6.996,89 EUR zahlen. Überschreiten die Beiträge, bzw. das Referenzeinkommen diese Schwelle und überschreitet es nicht 13.993,77 EUR, haben Sie einen Anspruch auf 645 EUR, bzw. 807 EUR an Überbrückungsrechte. Der Antrag kann schon eingereicht werden.

### **2. Pauschal Versteuernde**

Heute hat die Finanzverwaltung mitgeteilt, dass Pauschalversteuernde (Umsatz wird anhand des Einkaufs ermittelt) in gewissen Fällen die Ware, die nicht verkauft werden konnte, bei der Ermittlung des Umsatzes berücksichtigen lassen können, kommen in Frage:

- Bäcker und Metzger, die auf Märkten verkaufen
- Gastwirte, die wegen der Schließung Waren vernichten mussten

Sie sollten uns eine Aufstellung dieser Waren zukommen lassen, damit wir sie in der MWS-Erklärung berücksichtigen können.

In dieser schwierigen Zeit wird die Verwaltung diese Aufstellungen nicht vor Ort prüfen.

3. Unser Berufsinstitut hat ein Modell eines Schreibens entworfen, welches wir Ihnen notfalls ausstellen könnten, wenn das für die Fahrt von Ihrem Wohnsitz oder Arbeitsplatz zu unserem Büro erforderlich wäre.

Wenn wirklich erforderlich, können wir das auf ein gewisses Datum ausstellen.

Eynatten, den 10. April 2020